

99033011006000

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1841/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033011006000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Denkmalschutz; Beantragung einer Erlaubnis für Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	27.06.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG-6 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG-6 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG-7 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG-7 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG-15 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG-15 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG-17 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG-17</p>
Teaser	<p>Wenn Sie an Bau- oder Bodendenkmälern oder in der Nähe solcher Denkmäler Maßnahmen durchführen wollen, benötigen Sie in vielen Fällen Erlaubnisse nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).</p>
Volltext	<p>In der Regel sind Maßnahmen, die sich auf Bau- oder Bodendenkmäler oder die in die Denkmalliste eingetragenen beweglichen Denkmäler beziehen, nur zulässig, wenn die Untere Denkmalschutzbehörde (Landkreise, kreisfreie Städte und Große Kreisstädte) hierfür zuvor eine Erlaubnis erteilt hat. Die wichtigsten Fälle sind nachstehend aufgeführt:</p> <p>Baudenkmäler / in die Denkmalliste eingetragene bewegliche Denkmäler</p> <p>Für alle Maßnahmen, durch die ein Baudenkmal beseitigt, verändert oder an einen anderen Ort verbracht werden soll, und für die meisten Maßnahmen, die sich auf geschützte Ausstattungsstücke beziehen, benötigen Sie eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis. Eine solche Erlaubnis brauchen Sie ferner, wenn Sie in der Nähe eines Baudenkmal Anlagen errichten, verändern oder beseitigen wollen - allerdings nur dann, wenn sich die</p>

Modul

Sachverhalt

von Ihnen geplante Maßnahme auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann.

Eine gesonderte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis entfällt, wenn Sie für Ihr Vorhaben eine Baugenehmigung oder eine abgrabungsaufsichtliche Genehmigung benötigen. In diesen Fällen wird der Denkmalschutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder des abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens "abgearbeitet". Bitte beachten Sie, dass Sie bei Maßnahmen an Baudenkmalern, für die Sie keine Baugenehmigung brauchen, immer eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis benötigen!

Auf die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis haben Sie einen Rechtsanspruch, soweit keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Wenn es hingegen solche Gründe gibt - und das ist oft der Fall -, kann die Erlaubnis verweigert werden. Statt die Erlaubnis abzulehnen, kann die Erlaubnisbehörde sie unter Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen erteilen, die sicherstellen sollen, dass eine denkmalverträgliche Lösung realisiert wird. Das ist in der Praxis ein sehr gebräuchlicher Weg. Diese Grundsätze gelten auch bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben an Baudenkmalern.

Bodendenkmäler

Sie benötigen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, wenn Sie gezielt nach Bodendenkmalern graben wollen. Eine Erlaubnis müssen Sie aber auch dann einholen, wenn Sie aus anderen Gründen Erdarbeiten durchführen wollen oder müssen, die sich auf Bodendenkmäler auswirken können. Dabei reicht es schon aus, dass Sie vermuten oder den Umständen nach annehmen müssen, dass sich auf Ihrem Grundstück Bodendenkmäler befinden. Hierher gehört vor allem der Fall, dass Sie auf einem Grundstück bauen wollen, auf dem sich Bodendenkmäler befinden.

Modul

Sachverhalt

Die Denkmalschutzbehörde kann eine Erlaubnis in diesen Fällen verweigern, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist. Auch hier gibt es die Möglichkeit, die Erlaubnis unter Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen zu erteilen. Einige Untere Denkmalschutzbehörden haben für ihren Bereich besondere Formblätter für das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren entwickelt. Ihre Untere Denkmalschutzbehörde berät Sie gern.

Ebenso ist für den Einsatz von technischen Ortungsgeräten auf Bodendenkmälern zu berechtigten beruflichen Zwecken eine Erlaubnis erforderlich. Zu anderen als beruflichen Zwecken ist der Einsatz verboten.

Beratungsangebot von Gemeinden

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch gemeindliche Satzungen zusätzliche, insbesondere gestalterische Anforderungen an Baumaßnahmen stellen können. Hier empfiehlt es sich, Beratungsangebote der Gemeinde frühzeitig wahrzunehmen.

Erforderliche Unterlagen

- Je nach Einzelfall müssen Sie unterschiedliche Unterlagen vorlegen, beispielsweise: Pläne, Dokumentationen, Fotografien, Gutachten, Vollmachten

Wenden Sie sich an die zuständige Stelle. Diese teilt Ihnen mit, welche Unterlagen Sie für Ihr Genehmigungsverfahren benötigen.

Voraussetzungen

Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für Baudenkmäler / in die Denkmalliste eingetragene bewegliche Denkmäler ist erforderlich:

- für alle Maßnahmen, durch die ein Baudenkmal beseitigt, verändert oder an einen anderen Ort verbracht werden soll
- für die meisten Maßnahmen, die sich auf geschützte Ausstattungsstücke beziehen
- wenn Sie in der Nähe eines Baudenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen wollen und sich die von Ihnen geplante Maßnahme auf den Bestand

Modul

Sachverhalt

oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann

Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für Bodendenkmäler ist erforderlich, wenn

- Sie gezielt nach Bodendenkmälern graben wollen
 - Sie aus anderen Gründen Erdarbeiten durchführen wollen oder müssen, die sich auf Bodendenkmäler auswirken können
- Dabei reicht es schon aus, dass Sie vermuten oder den Umständen nach annehmen müssen, dass sich auf Ihrem Grundstück Bodendenkmäler befinden. Hierher gehört vor allem der Fall, dass Sie auf einem Grundstück bauen wollen, auf dem sich Bodendenkmäler befinden.
- Sie technische Ortungsgeräte auf Bodendenkmälern zu berechtigten beruflichen Zwecken einsetzen

Kosten

Erlaubnisse nach dem DSchG sind kostenlos. Hingegen gelten für Baugenehmigungen, die sich auf Baudenkmäler beziehen, die üblichen Kostenregelungen.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Erlaubnis für Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich oder über das bereitgestellte Online-Verfahren beantragen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Für das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren gibt es keine Fristen und Termine. Bitte beachten Sie aber, dass die Erlaubnis erteilt sein muss, wenn Sie mit Ihrer Maßnahme beginnen wollen. Zudem ist zu bedenken, dass die in den Auflagen oder Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen Zeit kosten können. Deshalb empfiehlt es sich, den Erlaubnisantrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. Anlaufstelle ist immer die Untere Denkmalschutzbehörde, die ihn dann unverzüglich an die Gemeinde zur Stellungnahme weiterleitet.

weiterführende Informationen

<http://www.stmwk.bayern.de/kunst-und-kultur/denkmal-schutz.html>
<http://www.stmwk.bayern.de/kunst-und-kultur/denkmal-schutz.html>

Modul	Sachverhalt
	<p>https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/denkmaeigentuemer/2017_broschuere_denkmaleigentuemer.pdf https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/denkmaeigentuemer/2017_broschuere_denkmaleigentuemer.pdf</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal